



| Verantwortung für Mensch und Umwelt |

Bundesamt für Strahlenschutz

Bundesamt für Strahlenschutz, Postfach 10 01 49, 38201 Salzgitter

Bundesamt für Strahlenschutz
Willy-Brandt-Straße 5
38226 Salzgitter

Bundesamt für Strahlenschutz
Herr Ranft
als atomrechtlich verantwortliche Person
für die Schachanlage Asse, o. V. i. A.

Postfach 10 01 49
38201 Salzgitter

Telefon: 030 18333 - 0
Telefax: 030 18333 - 18333

E-Mail: ePost@bfs.de
Internet: www.bfs.de

im Hause

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:
21.04.2015

Mein Zeichen:
EU-9A 9160/2-469

Durchwahl:

Datum:
23.04.2015

Schachanlage Asse II

Zustimmung zum Software-Update für die Gammaskpektrometrie unter Tage

I. Entscheidung

Die Endlagerüberwachung (EÜ) erteilt die Zustimmung zum Software-Update für die Gammaskpektrometrie unter Tage.

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- /1/ Antrag BfS/Atomrechtlich verantwortliche Person für die Schachanlage Asse II, Stand: 15.04.2015 als Mitteilung zur Änderung Nr. 020/2015, BfS-KZL 9A / 65221000 / DA / AY / 0949 / 00, Software-Update für die Gammaskpektrometrie unter Tage, eingereicht bei EÜ am 21.04.2015.
- /2/ Genehmigungsbescheid für die Schachanlage Asse II – Bescheid 1/2010 – für den Umgang mit radioaktiven Stoffen gem. § 7 StrlSchV des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU) vom 08.07.2010.
- /3/ Genehmigungsbescheid für die Schachanlage Asse II – Bescheid 1/2011 – für den Umgang mit Kernbrennstoffen gem. § 9 AtG des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU) vom 21.04.2011.
- /4/ Genehmigungsunterlage /G 85/: Vorgehen bei Änderungen – Schachanlage Asse II – Qualitätsmanagementverfahrensanweisung QMV 04.3, Stand 07.06.2011, BfS-KZL: 9X/115200/CA/JH/0036/01.

II. Auflagen

- keine -

III. Hinweise

- 1.) Die Messergebnisse nach dem Software-Update können erst nach der nächsten WKP mit Sachverständigem belastet werden.
- 2.) Da sich Bezeichnungen oder Bedienabfolgen durch das Update ändern könnten, könnte sich aus dem Update ein Überarbeitungsbedarf der Messanweisung ergeben.

IV. Begründung

Mit dem Antrag /1/ wurden mir die Installation eines neuen PCs sowie die Durchführung eines Software-Updates für die Gammaskpektrometrie unter Tage zur Zustimmung vorgelegt. Es liegt eine Änderung des atom- bzw. strahlenschutzrechtlich genehmigten Umgangs mit radioaktiven Stoffen vor. Änderungen desselben sind mir gemäß Auflage 29 der Strahlenschutzgenehmigung /2/ zur Zustimmung vorzulegen.

Nach der QMV 04.3, Kap. 3.1 /4/ und unter Berücksichtigung der mit der Strahlenschutzgenehmigung /2/ erteilten Auflage 29 ergibt sich die Einstufung der beantragten Maßnahme als eine unwesentliche Veränderung.

Meine Prüfung ergab, dass der Änderung zugestimmt werden kann. Eine Belastung der Messergebnisse des geänderten Systems ist allerdings erst nach einer WKP mit Sachverständigem möglich, da so die einwandfreie Funktionalität des Systems gewährleistet ist.

Im Auftrag